

**Verfahrensregelung für die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
bei der Stadt Heidelberg
ab 01.03.2009**

Regelungsanlass

Bis zum vorgesehenen Erlass einer Vergabeordnung für die Stadt Heidelberg wurden übergangsweise durch Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters Verfahrensregelungen zur Anwendung festgelegt. Dabei wurden auch die Vorschläge der Landesregierung zu der Festlegung von Wertgrenzen berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Konjunkturpaketes des Bundes hat das Land Baden-Württemberg eine >Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge< erlassen und deren Anwendung auch den Kommunen empfohlen. Dieser Empfehlung folgend, werden die Verfahrensregeln nachfolgend angepasst und insbesondere die Wertgrenzen für die einzelnen Verfahrensarten auf den Seiten 2 ff. angepasst.

Wettbewerbs- und Vergabegrundsätze

Bei allen Vergabeverfahren sind die allgemeinen Vergabegrundsätze (Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Transparenz) zu berücksichtigen und insgesamt die Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens sowie die Wirtschaftlichkeit der Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

Der Zuschlag ist auf das preisgünstigste Angebot zu erteilen, soweit nicht weitere Sachgründe (z. B. Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit usw.) eine andere Entscheidung gebieten.

Bei den Vergabeverfahren unterhalb der öffentlichen Ausschreibung ist unter den einbezogenen Bietern, unter Beachtung ihrer Leistungsfähigkeit, in dem aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit gebotenen Umfang in der Weise zu wechseln, dass einer Verengung des Wettbewerbs vorgebeugt wird.

Anwendung der Verfahrensregelung

Die Verfahrensregelung beschreibt Mindestregelungen. Die in Beträgen ausgewiesenen Wertgrenzen sind Nettowerte (ohne Umsatzsteuer). Es ist unzulässig, Vergabeverfahren zu teilen, um andere Wertgrenzen/Vergabearten wählen zu können.

Soweit es für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes zweckmäßig und geboten ist, sind höhere Verfahrensstufen (beschränkte Ausschreibung statt freihändigem Verfahren oder öffentlicher statt beschränkter Ausschreibung) anzuwenden bzw. die Zahl der einbezogenen Bieter (z. B. auch durch Erweiterung regionaler Radien) zu erhöhen. Diese Voraussetzung ist als erfüllt anzusehen, wenn bei den freihändigen oder beschränkten Verfahren ansonsten erfahrungsgemäß nur eine geringe Bieterbeteiligung zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der bei freihändigem oder beschränkten Verfahren gebotene Bieterwechsel nicht in dem Umfang möglich ist, der die Ordnungsmäßigkeit des Wettbewerbs erwarten lässt.

Regelung der Vergabeprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt kann aus besonderen Anlässen bzw. im Rahmen von Schwerpunktprüfungen die Vorlageregelung zeitlich begrenzt an die Prüfungsinhalte anpassen. Dies erfolgt durch Einzelmitteilung an die betroffenen Ämter.

Führung eines Vergabeverzeichnis

Über alle Vergabeverfahren haben die Vergabestellen ein Vergabeverzeichnis in einer Excel-Tabelle nach einem vorgegebenen Muster (wird durch Amt 14 bei Bedarf elektronisch zur Verfügung gestellt) zu führen. Dies dient der Selbstkontrolle und ist erforderlich, um die Anwendung der Verfahrensregelung und die sachgerechte Bieterauswahl in nichtförmlichen Verfahren beurteilen zu können. Damit sollen auch statistische Auswertungen ermöglicht und Fehlentwicklungen vorgebeugt werden. Die Daten sollen auch Grundlage für Berichte sein, die von gemeinderätlichen Gremien und berechtigten Dritten gefordert werden.

Übersicht Verfahrensarten und Wertgrenzen

A) VOB - Freihändige Vergaben/Verhandlungsverfahren

	Wertgrenzen/ Vergabesummen	Anzahl Angebote/Bieter im Regelfall	Vergabepfung durch 14
A 1	bis 5.000€	Verzicht auf Gegenangebot möglich; Angemessenheit des Preises ist zu bestätigen	Keine Prüfung
A 2a	bis 15.000 €	Verzicht auf eigenes Leistungsverzeichnis möglich; i.d.R. 1 Angebot je 5.000 € geplante Vergabesumme	Keine Prüfung, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • Unterschreitung der Regel-Angebotszahl • Abweichung von der Zuschlagsregel • Ausschluss von Angeboten
A2b	bis 50.000 €	i.d.R. 1 Angebot je 10.000 € geplante Vergabesumme, Untergrenze: 3 Angebote	
A 2c	bis 100.000 € in besonderen Fällen (z. B. besonders herausgehobene Dringlichkeit und natürlich begrenzter Markt etc.)	- wie A 3 -	Vorlage zur Prüfung
A 3	bis EU-Schwellenwerte € in besonderen Fällen gem. § 3 Nr.4 VOB/A (Freihändige Vergabe an Stelle Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung)	Sachgerechte Bieteranzahl und Bieterauswahl – einschließlich regionaler Bieterbeteiligung	Vorlage zur Prüfung
A 4	ab EU-Schwellenwerte Verhandlungsverfahren gem. § 3 a Abs. 4 und 5 VOB/A	- wie A 3 -	Vorlage zur Prüfung

B) VOB - Vergaben nach beschränkten Ausschreibungen/Nichtoffene Verfahren

	Wertgrenzen/ Vergabesummen	Anzahl Angebote/Bieter	Vergabepfung durch 14
B 1	bis 100.000 € (Ausbaugewerke, Landschaftsbau)	i.d.R. 1 einbezogener Bieter je 20.000 € geplante Vergabesumme, einschl. regionaler Bieterbeteiligung Untergrenze: 3 Bieter	Keine Prüfung, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • Unterschreitung der Regel-Angebotszahl • Abweichung von der Zuschlagsregel • Ausschluss von Angeboten
B 2a	bis 250.000 € (Rohbau, Tief- und Ingenieurbau)	i. d.R. 1 einbezogener Bieter je 30.000 € geplante Vergabesumme, einschl. regionale Bieterbeteiligung Untergrenze: 3 Bieter	
B 2b	bis 1.000.000 € in besonderen Fällen (z. B. besonders herausgehobene Dringlichkeit und natürlich begrenzter Markt etc.)	- wie A 3 -	Vorlage zur Prüfung
B 3	bis EU-Schwellenwerte in besonderen Fällen gem. § 3 Nr. 3 VOB/A (Beschränkte Ausschreibung an Stelle Öffentlicher Ausschreibung)	- wie A 3 -	Vorlage zur Prüfung
B 4	ab EU-Schwellenwerte Nichtoffenes Verfahren nach § 3 a VOB/A (Erreichen EU-Schwellenwerte)	- wie A 3-	Vorlage zur Prüfung

C) VOB -Vergaben nach öffentlichen Ausschreibungen/Offene Verfahren

	Wertgrenzen/ Vergabesummen	Anzahl Angebote/Bieter	Vergabepfung durch 14
C 1	Öffentliche Ausschreibungen Alle Fälle unterhalb der EU-Schwellenwerte, soweit nicht unter A/B geregelt	---	Vorlage zur Prüfung
C 2	Offene Verfahren Alle Fälle ab den EU-Schwellenwerten, soweit nicht A 4/B4 geregelt	---	Vorlage zur Prüfung

D) VOL

	Wertgrenzen/ Vergabesummen	Anzahl Angebote/Bieter	Vergabepfung durch 14
D 1	Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> (Bis zur Anwendungspflicht der VOL bzw. der Neuorganisation des Vergabewesens ist die Vergabeart durch das für die Vergabe zuständige Fachamt festzulegen. Die Festlegung muss die Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens und die wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleisten. Eine öffentliche Ausschreibung soll in der Regel ab 100.000 € geplanter Vergabesumme erfolgen.) </div>	- wie A 3 -	zunächst über 20.000 € Vorlage zur Prüfung
D 2	Verhandlungsverfahren + Nichtoffene Verfahren gem. § 3 a VOL/A (Erreichen EU-Schwellenwerte)	- wie A 3-	Vorlage zur Prüfung
D 3	Offene Verfahren nach § 3 a VOL/A (Erreichen EU-Schwellenwerte)	---	Vorlage zur Prüfung

E) Vergabe von freiberuflichen Leistungen sowie sonstiger Dienst- und Werkleistungen

	Wertgrenzen/ Vergabesummen	Anzahl Angebote/Bieter	Vergabepfung durch 14
E 1	Freiberufliche Leistungen nach HOAI bzw. vergleichbaren Ordnungen (Hinweis: Bei Beauftragung in Stufen ist das mögliche Gesamthonorar als Wertgrenze zu berücksichtigen)	Bei nur einem Angebot ist die Bieter-/Auftragnehmerauswahl zu begründen	zunächst über 20.000 € Vorlage zur Prüfung
E 2	Sonstige Dienst- und Werkleistungen (z. B. nach BGB) (Hinweis: Bei Aufträgen für mehrere Jahre bzw. bei unbefristeten Aufträgen ist der Auftragswert für 3 Jahre als Wertgrenze zu berücksichtigen)	Bei nur einem Angebot ist die Bieter-/Auftragnehmerauswahl zu begründen	zunächst über 20.000 € Vorlage zur Prüfung
E 3	Vergabeverfahren nach der VOF	---	Vorlage zur Prüfung